

dings nach langer verdienstloser Vorbereitungszeit, ein verhältnismäßig höheres Durchschnittseinkommen erreicht wird als bei den anderen Veranlagten.«

Die Presseerörterungen zur Frage der Gewinnabschöpfung sind auch in den letzten Wochen lebhaft fortgesetzt worden. Nachdem wir neulich hier das Wesentlichste daraus dem Grundsätzlichen nach zusammengefaßt haben, können wir darauf verweisen. Nennenswertes Neues ist kaum hinzugekommen. Die Notwendigkeit der geforderten Maßnahmen wird nirgends bestritten. Es geht nur um die Frage der Durchführung und des Ausmaßes. Richtlinien dafür aufzustellen schien anfänglich nicht ins Auge gefaßt gewesen zu sein. Mehr und mehr hat sich aber doch herausgestellt, daß nicht ohne solche auszukommen wäre. Sie sind deshalb bereits angekündigt und werden unter Mitwirkung der Wirtschaft selbst aufgestellt. Das wird natürlich noch einige Zeit beanspruchen. Lange kann aber nicht gewartet werden. Für die Lösung wird ein Wort des Reichswirtschaftsministers Funk Geltung behalten müssen, das er am 12. März

in der Hauptversammlung der Reichsbank gesprochen hat, wo er nach Hinweisen auf unerläßliche Gemeinschaftsaufgaben erklärte: »Aber darüber hinaus wird der Privatinitiative und dem privaten Unternehmer ein großes Feld der Betätigung bleiben und nach dem Kriege in größtem Umfang neu erschlossen werden. Allerdings wird diese Betätigung auch Risiken einschließen. Aufgabe der Wirtschafts- und insbesondere der Steuerpolitik ist es natürlich, die Wirtschaft nicht so zu belasten und zu reglementieren, daß jede Risikoübernahme von vornherein unmöglich gemacht wird.« Gerade der Buchhandel — man denke an den aleatorischen Charakter des Verlagsgeschäfts vor allem — wird sich nach dem Kriege vor sehr beträchtlichen Risiken sehen. Er wird sie nicht scheuen, aber er wird sie nur übernehmen können, wenn er stark genug dafür bleibt. Von sich aus wird er sich außerdem jedoch zu überlegen haben, wie er sich dafür genügend stark machen kann. Die Frage der Gewinnabschöpfung ist vielleicht nicht das Ganze. Die Frage der Rationalisierung bleibt auch ohne sie bestehen.

Der Buchhändler vor der Einberufung

Von Dr. K. Ludwig

Wenn die Einberufung kommt, gibt es so viel zu erledigen, daß manches Wichtige vergessen wird, hat man sich nicht schon umsichtig auf all die persönlichen und sachlichen Dinge vorbereitet. Dann haben die Ehefrau oder andere Angehörige den Schaden, mindestens müssen sie auf die noch zu regelnden Angelegenheiten jetzt wesentlich mehr Zeit und Mühe verwenden, als bei Anwesenheit des nunmehr Einberufenen erforderlich gewesen wäre. Die folgende Zusammenstellung zeigt, was vor der Einberufung hauptsächlich zu tun und zu beachten ist. Es mag sich aber jeder noch auf das besinnen, was in seinem Falle hinzukommt. Bei den einzelnen Punkten ist erwähnt, ob sie den angestellten oder selbständigen Buchhändler besonders angehen.

1. Der Einberufene ist bei der zuständigen *Einwohnermeldestelle* abzumelden. Die Abmeldung kann auch schon vor dem Eintreffen erfolgen. Die Formblätter dafür sind im Schreibwarenhandel erhältlich und in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

2. *Parteigenossen* benachrichtigen ihre Ortsgruppe von der Einberufung, *Angehörige von Gliederungen der NSDAP*, die betreffende Gliederung.

3. Auch beim *Luftschutzwart* ist eine Abmeldung abzugeben, desgleichen ist *Uereinen* die Einberufung mitzuteilen, damit nicht wegen der Beiträge unnötige Mahnungen erfolgen.

4. Die nichtverbrauchten *Lebensmittelkarten*, *Kleiderkarten* oder *Bezugsscheine* sind dem Blockwart oder der Geschäftsstelle der NSV zu übergeben. Unterlassung der Ablieferung wird streng bestraft.

5. *Angestellte* geben ihrem Betriebsführer von der Einberufung sofort Kenntnis. Die *Arbeitspapiere* bleiben beim Betriebsführer, denn das Arbeitsverhältnis bleibt bestehen und ruht nur während der Zeit der Einberufung.

6. Für die *Rentenversicherung* (Angestellten-, Invalidenversicherung) sind während des Kriegsdienstes des Versicherten keine Beiträge zu zahlen. Die Kriegsdienstzeit wird aber für die Erhaltung der Anwartschaft, für die Erfüllung der Wartezeit und auch für die Steigerung der Renten angerechnet. — Bei voller oder teilweiser *Fortzahlung der Bezüge* sind natürlich die der Zahlung entsprechenden Beiträge zu leisten. Etwaige Anwartschaftsbeiträge für die Rentenversicherung der Ehefrau sind aus Mitteln des Familienunterhalts zu gewähren.

7. Die Einberufung muß der *Krankenkasse* in jedem Falle gemeldet werden, denn die Beitragspflicht ruht für Angestellte wie für Selbständige während der Dauer der Einberufung. Der Anspruch auf Familienhilfe und Wochenhilfe bleibt bestehen. Diese Regelung gilt sowohl für Pflichtmitglieder als auch für freiwillige Mitglieder. — Bei privaten Krankenkassen entfällt nur der Beitrag für den Einberufenen selbst, während die Beiträge für die Familienangehörigen weiter zu zahlen sind. Bei Gewährung von Familienunterhalt werden diese Beiträge aus Mitteln des Familienunterhalts erstattet.

8. Zu *Lebensversicherungen*, die vor dem 1. September 1939 geschlossen worden sind, wird ein Beitrag bis zu RM 5.— monatlich

aus Mitteln des Familienunterhalts gedeckt. Bei höheren Beiträgen wird nur ein Sicherheitsbeitrag gewährt, der die Versicherung aufrechterhält. In diesem Falle muß die Versicherungsgesellschaft baldigst verständigt werden.

Der Sicherheitsbeitrag beträgt ein Viertel des monatlichen Barbeitrages. Die nichtgezahlten Beitragsteile werden zinslos gestundet und bei Eintritt des Versicherungsfalles während des Krieges von der Versicherungssumme abgezogen. Barbeiträge bis zu 5.— RM monatlich werden voll vergütet. Die Beihilfe für den Sicherheitsbetrag darf RM 60.— monatlich nicht übersteigen. Für den Teil von Versicherungen, die mehr als RM 240.— monatlich Barbeitrag erfordern, gelten dann die gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen. Bestehen mehrere Versicherungen, so ist bei der Berechnung des Sicherheitsbeitrages jede für sich zu behandeln.

9. Der Antrag auf *Gewährung von Familienunterhalt* ist zu stellen, wenn unterstützungsberechtigte Angehörige vorhanden sind. Bei Stellung dieses Antrags ist die dem Einberufungsschreiben angehängte Karte vorzulegen. Die angegebenen Unterlagen sind mitzubringen. Auskünfte erteilen bereitwilligst die mit der Auszahlung des Familienunterhalts betrauten Stellen.

Der Tabellensatz für den Familienunterhalt beginnt bei einem Nettoeinkommen von RM 100.— bis 110.— monatlich mit RM 40.—. Dieser Betrag erhöht sich um je RM 4.— für je RM 10.— mehr Nettoeinkommen bis zu einem Monateinkommen von RM 270.—. Von da an erhöht sich die Unterstützung um je RM 3.— für je RM 10.— mehr bis zu einem Unterstützungshöchstsatz von RM 200.— monatlich, der bei mehr als RM 580.— Monateinkommen erreicht wird.

10. Neben dem Familienunterhalt gibt es *Beihilfen* für die Wohnungsmiete in tatsächlicher Höhe, für Abzahlungsraten, wenn der Kaufvertrag vor dem 1. September 1939 abgeschlossen worden ist, für fällig werdende Prämien der Einbruchdiebstahl- und Feuerversicherung, für Garagenmiete, wenn das stillgelegte Kraftfahrzeug bereits vor dem 1. September 1939 im Besitz des Einberufenen war, für Entlohnung und Unterhalt einer Hausgehilfin, wenn der Ehefrau die Führung des Haushaltes nicht zugemutet werden kann und mindestens zwei Kinder unter vierzehn Jahren vorhanden sind, für besondere notwendige außerordentliche Aufwendungen im Haushalt, z. B. bei Geburt eines Kindes.

11. Wenn es nach Lage der Sache unmöglich ist, *Ehstandsdarlehen* weiter abzuführen, kann das Finanzamt Stundung der Raten bewilligen.

12. Aus Anlaß der Einberufung werden auf Antrag auch die *Beiträge für Bausparkassen* von diesen gestundet.

13. Es darf nicht vergessen werden, mindestens der Ehefrau für das Bank- und Postscheckkonto *Vollmacht* zu geben. Solche Vollmachten aus Anlaß der Einberufung sind urkundensteuerfrei.